

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/001/24

öffentlich

Aufhebungsbeschluss zum Umgang mit Anträgen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Erstellungsdatum: 03.01.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

01.02.2024 Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss
der Welterbestadt Quedlinburg

15.02.2024 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung
Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Beschluss vom 09.12.2021 (BV-StRQ/082/2021) des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg zum Umgang mit Anträgen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aufzuheben (Anlage 1).

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	3.1.6	gez. Niewiera 15.01.24
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung	15.01.2024 gez. S. Löw
Verantwortlicher Fachbereich:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	15.01.2024 gez. i. V. S. Löw
Oberbürgermeister	Frank Ruch	17.01.24 gez. F. Ruch

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss des Stadtrates zum Umgang mit Anträgen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen (BV-StRQ/082/21) vom 09.12.2021 sollen diese Anträge zukünftig abgelehnt werden. Eine Ausnahme bilden PV-Freiflächenanlagen, die zur Verbesserung von Altlastenflächen führen, auf bereits versiegelten Flächen oder auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung.

Seit der Beschlussfassung wurde dieser Beschluss in nur einem Fall angewendet und der Antrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nördlich der A 36 auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Stadtrat abgelehnt (BV-StRQ/087/21). Im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg wurden/werden im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder privilegierten Vorhaben mehrere Photovoltaik-Freiflächenanlagen umgesetzt (Anlage 2). Durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ wurde im Baugesetzbuch der § 35 derart geändert, dass unter Absatz 1 Nummer 8 zukünftig Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einer Entfernung bis zu 200 m vom äußersten Fahrbahnrand längs einer Autobahn als privilegierte Vorhaben zulässig sein können. Über ein Baugenehmigungsverfahren besteht mittlerweile Baurecht für diese PV-Freiflächenanlage.

Durch die Änderung des § 35 Baugesetzbuch steht in der Gemarkung Quedlinburg entlang der Autobahn in einem 200 m Bereich ein sehr großes Flächenpotenzial zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen als privilegierte Vorhaben ohne Durchführung einer Bauleitplanung zur Verfügung. Diese Erleichterung der Baurechtschaffung ist aber aus Sicht der Vorhabenträger nicht ausreichend, so dass seit dem Grundsatzbeschluss zwei Ausnahmen von diesem Beschluss durch den Stadtrat zugelassen wurden. Diese haben die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne (vbz B-Plan) Nr. 69 „Solarpark Luftenberg“ (BV-StRQ/013/23) und Nr. 71 „Solarpark Nordost“ (BV-StRQ/031/23) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht.

Darüber hinaus gibt es derzeit einen weiteren Antrag an die Welterbestadt Quedlinburg zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, östlich des Lehofs, die bei Beachtung des Grundsatzbeschlusses nur mit einer Ausnahme vom Grundsatzbeschluss zulässig wäre.

Ein zweiter Antrag betrifft eine landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich des Ortsteils Münchenhof, die vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ (LSG) liegt. Für diese ca. 84 ha große Fläche wäre eine Ausnahme vom Grundsatzbeschluss nicht möglich, da Photovoltaik-Freiflächenanlagen im LSG von einer Einzelfallentscheidung generell ausgeschlossen sind.

Aufgrund der in der Vergangenheit erteilten Ausnahmen und weiterer bereits vorliegender Anträge entfaltet der Grundsatzbeschluss kaum noch eine Wirkung und würde die Errichtung einer weiteren Anlage im LSG verhindern.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		BUst	BUst
EUR		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
EUR	EUR	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen	Jahr EUR	Folgejahre	Jahr EUR
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR

Anlagen:

Anlage 1 – Beschlussvorlage BV-StRQ/082/21

Anlage 2 – Übersicht der Bauleitplanverfahren und privilegierter Vorhaben